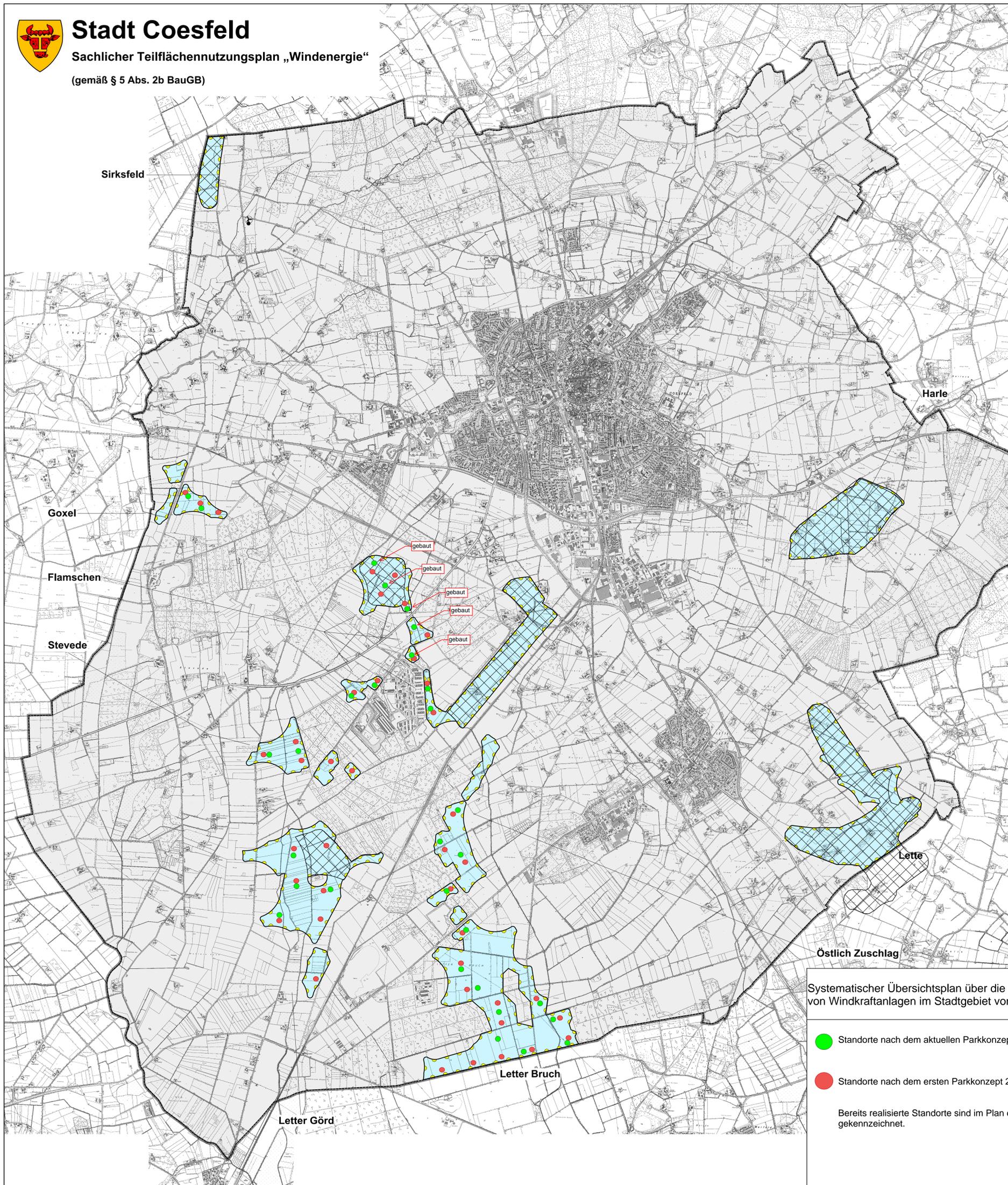




Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind.
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung
- Vorhandene Windkraftanlage unmittelbar am Rand einer ehemals vorhandenen Konzentrationszone (COE 56), der als Ausnahme von der Regel gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausschlusswirkung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht entgegen steht.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Stadtgrenze
- Windenergiebereiche gemäß „Sachlicher Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland (wirksam seit 16.02.2016)

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Coesfeld, den

Bürgermeister Schriftführer

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.
Die erneute öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgestellt.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.
Coesfeld, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2014 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Ausfertigung Coesfeld, den

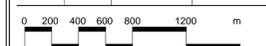
Bürgermeister

Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

	Maßstab im Original	1 : 20.000
	Blattgröße	95 / 85
	Bearbeiter	Ahn / Stro
	Datum	07.11.2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Dampfer Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 2541 9400-0 • Telefax 6098
info@wolterspartner.de



Auftraggeber:
Stadt Coesfeld

Systematischer Übersichtsplan über die Standorte von Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Coesfeld

- Standorte nach dem aktuellen Parkkonzept
- Standorte nach dem ersten Parkkonzept 2014-2015

Bereits realisierte Standorte sind im Plan direkt gekennzeichnet.